

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	15.11.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	22.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gründung der Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.05 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Gründung der Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 2 GO NRW bei der Bezirksregierung einzuleiten.

Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

Begründung:

Projektstruktur

Die Stadtwerke Bielefeld, Ahlen, Gütersloh und Herford beabsichtigen eine gemeinsame Projektgesellschaft „Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH“ (WWL) zu gründen, an der sich künftig auch weitere Stadtwerke der Region beteiligen können.

Ziel ist es, gemeinsame Windkraftprojekte in Westfalen-Lippe zu realisieren, vorhandene Kompetenzen der einzelnen Stadtwerke gemeinsam zu nutzen und somit Synergien zu heben. Durch den Ausbau der Windkraft als Bestandteil der erneuerbaren Energien wird zugleich ein Beitrag zum regionalen Klimaschutz geleistet. Die Kooperation soll zu einer kostengünstigeren Projektierung führen und die frühzeitige Erschließung wirtschaftlich vorteilhafter Windstandorte ermöglichen. Die Gesellschafter verpflichten sich, die eigenen Windkraftprojekte vorrangig durch die gemeinsame Windenergiegesellschaft planen zu lassen. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

Gesellschaftsvertrag

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH erfüllt die maßgeblichen kommunalverfassungsrechtlichen Kriterien der §§ 107 ff GO. Eine positive vorläufige Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold liegt bereits vor.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Im Gesellschaftsvertrag ist festgelegt, dass die Beschlüsse der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Einstimmigkeit ist bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages wie beispielsweise der Übernahme neuer Aufgaben, Änderung der Rechtsform oder Aufnahme neuer Gesellschafter erforderlich.

Der Gesellschaftszweck ergibt sich unmittelbar aus § 107a GO, wonach die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck dienen und bereits zulässig ist, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € und wird zu gleichen Teilen von den vier Gesellschaftern gehalten. Die Gesellschaft ist offen für weitere Partner. Insbesondere ist angedacht, dass die Stadtwerke Detmold im nächsten Jahr als weiterer Gesellschafter beitreten.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören die Prüfung von Windstandorten, Projektbegleitung, Projektentwicklung, Errichtung sowie Erwerb und Veräußerung von Windenergieanlagen und Windparks. Die Entwicklung der Gesellschaft soll schrittweise erfolgen, wobei zunächst Beratungs- und Ingenieurleistungen im Vordergrund stehen (Projektierung). Bei positiver Entwicklung könnte das Geschäft auf den Erwerb und Betrieb von Anlagen ausgeweitet werden.

Die sich aus den Aufgaben ergebenden Dienstleistungen werden überwiegend durch die Gesellschafter selbst erbracht, sodass die WWL vorerst über kein eigenes Personal verfügt. Für die Jahre 2013 und 2014 werden Aufwendungen und Erträge von rund 1,0 Mio. € und ein geringer vier- bis fünfstelliger Jahresüberschuss erwartet. Der positive Effekt für die Gesellschafter ergibt sich in erster Linie aus der gemeinsamen Nutzung vorhandener Kompetenzen und der wirtschaftlichen Realisierung ihrer Windkraftprojekte.

Die Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen externe Berater- und Gutachterkosten sowie Personalaufwendungen, für die von den Gesellschaftern erbrachten Dienstleistungen. Die Aufwendungen der Gesellschaft werden wiederum den Auftraggebern/Gesellschaftern in Rechnung gestellt, woraus entsprechende Umsatzerlöse generiert werden. Generell wird bei jedem Windkraftprojekt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt. Bei Erweiterung der Geschäftstätigkeit wird ein detaillierter Businessplan aufgestellt. Auf einen solchen wurde aufgrund der in der Anfangsphase begrenzten und überschaubaren Geschäftstätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

Neben dem Beitrag zum regionalen Klimaschutz besteht durch diese Form der Zusammenarbeit regionaler Stadtwerke die Chance, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Wertschöpfung in der Region zu verorten und somit auch positive Effekte für die örtliche Wirtschaft herzuleiten.

Aufgrund der schrittweisen Entwicklung der Gesellschaft, bei der zu Beginn der Schwerpunkt in Beratungs- und Ingenieurleistungen liegt, die vorwiegend von den einzelnen Gesellschaftern erbracht und von dem beauftragenden Stadtwerk vergütet werden, sind aus heutiger Sicht keine größeren Risiken zu erkennen.

Weiteres Verfahren

Der Aufsichtsrat und die Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Bielefeld haben in ihren Sitzungen am 21.09.2012 der Gesellschaftsgründung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld zugestimmt. Ebenso hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh in seiner Sitzung am 04.10.2012 der Gesellschafterversammlung die Gründung empfohlen. Die Gremien der Stadt Gütersloh werden im November und Dezember hierüber entscheiden. Ebenso werden in Herford und Ahlen bis zum Jahresende die erforderlichen Gremienbeschlüsse erwartet. Das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO wird unmittelbar nach Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte durchgeführt.

L ö s e k e
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.